

Streit wegen der Aussteuer seiner Ehefrau. Im Jahre 1522 wird er ausdrücklich ein Bruder des gewesenen Pflegers zu Johannisburg George v. R. genannt. Aus der Zeit bald nach 1525 datirt eine Eingabe, an den Herzog Albrecht gerichtet von Ernst v. Weisbeck für sich, seine Brüder und Mutter, Peter und George v. Colbitz und Martin v. Eppingen wegen ihrer Ansprüche auf 1000 Mark aus der Erbschaft Hansens v. Lindenau, dem der Orden diese Summe darlehnsweise schuldig gewesen, dergestalt, daß nach dem Tode des Gläubigers dem Orden 100 Mark erlassen sein sollten. Diese 900 Mark seien, nachdem der Gläubiger ein Jahr nach der Schuldverschreibung und eben so lange nach ihm George v. R. verstorben, auf sie als die Erben¹⁾ verfallen. Ihnen wurde eingewendet, daß nach den Landesgesetzen die Hälfte der Schuld, nämlich 450 Mark, dem Orden heimgefallen sei. Es kam indessen, namentlich in Betreff der rückständigen Zinsen, keine Einigung zustande.

Dies ist die letzte Nachricht über Peter v. R., welche mir aufgestoßen ist. Im Jahre 1558 vermachte seine Wittve ihre fahrende Habe ihren Verwandten, den v. Eppingen.

5. Daniel v. Colbitz.

Er führte den Namen des von Knothe a. a. D. S. 37 zum Jahre 1478 nachgewiesenen Daniel v. R. auf Zschorna bei Kohlweisa, dem Stammsitze des Geschlechts, aber ob dieser der Vater des Obigen gewesen, muß dahin gestellt bleiben; jedenfalls war Keiner der oben Genannten sein Vater, weil dies nicht nur niemals bemerkt, sondern auch der Zeit nach unmöglich ist, da er und sein Bruder George v. R. gleichzeitig mit den meisten derselben auftreten und er jedenfalls im Mannesalter stand. Wir müssen somit annehmen, daß die beiden Brüder direct aus der Oberlausitz nach Preußen gegangen waren.

Die erste Nachricht über sie datirt aus einer Verschreibung des Herzogs Albrecht von Preußen vom 4. April 1526²⁾ für die Gebrüder George und Daniel die Kolbitz genannt, über 19 Mark jährlichen Zinses aus Tirkgehnen, für ein Haus in der Altstadt Königsberg. Kurze Zeit darauf erfolgte die Veräußerung dieses Zinses durch die beiden genannten Brüder („Colbitz“), worauf der Herzog dem neuen Erwerber eine — im Concept undatirte — Verschreibung ausstellte.

Demnächst erscheinen beide Brüder, die auch sonst noch als Besitzer von Ringelshof im Samlande³⁾ erwähnt werden, in dem bereits oben angeführten, dem Testamente Hansens v. Lindenau beigelegten Schriftstücke von 1527 als dessen nunmehrige Erben.⁴⁾ Wie dieses aber zu erklären ist, da 1517 als Erben des v. L. nur die Gebrüder George, Hans, Peter und Hans genannt sind, ist zunächst nicht erfindlich, auch für den Zweck dieser Darstellung gleichgültig. Waren sie etwa Söhne des Lausitzischen Hans v. R.?

¹⁾ Die Eigenschaft Peters v. R. als Erbe läßt sich erklären, nicht aber die des v. Weisbeck und v. Eppingen, es müßte denn sein, daß Ersterer ein Schwestersohn Hansens v. Lindenau war. Der v. E. trat vielleicht als Bevollmächtigter der sonstigen Miterben auf.

²⁾ Staatsarchiv zu Königsberg A. Z. 3. 28. Nr. 134a., früher Schiebl., Adelsgesch. C. K. Nr. 438.

³⁾ Jetzt, aber auch schon früher, Ringels genannt, nunmehr ein Vorwerk von Kirchnehen im Kirchspiel Rudau.

⁴⁾ Hier wird George vor Daniel v. E. genannt.